

# Solarpark Wolfersweiler

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden,  
Ortsteil Wolfersweiler

ENTWURF

02.12.2024



GEMEINDE  
**NOHFELDEN**

KERN  
PLAN

# Solarpark Wolfersweiler

## Im Auftrag:



Gemeinde Nohfelden  
An der Burg  
66625 Nohfelden

## IMPRESSUM

Stand: 02.12.2024, Entwurf

## Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

## Projektbearbeitung

Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

## Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

KERN  
PLAN

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	20
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	23

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

In Wolfersweiler plant die Buß Solar GmbH die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Diese dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächen solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Bei der als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzten Fläche handelt es sich teilweise um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Die Bundesregierung verabschiedete zudem mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzzüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Nohfelden geleistet.

Der geplante Solarpark ist ca. 12,7 ha groß. Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Siedlungskörpers von Wolferweiler.

Der Bereich ist im Südwesten und Osten von Waldflächen sowie im Westen, Norden und Südosten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Zudem prägen im Nordwesten, Norden und Nordosten Windkraftanlagen des Windparks Falkenberg das Umfeld des Plangebietes.

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von rheinland-pfälzischer Seite von der Ortsgemeinde Hahnweiler und der K61 kommend - von Osten her an die Fläche heranführt.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Gemeinde Nohfelden gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ beschlossen.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist sonderer Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wird die ARK Umweltplanung und -consulting, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken, beauftragt.

## Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und einen kleinen Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft mit eingeschränkten Nutzbarkeit dar. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf dieser Grundlage nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

## Zielabweichungsverfahren

Aufgrund der Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Freiraumschutz hat die Firma Buß Solar GmbH, Borken am 06.10.2023 bei der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahren (ZAV) eingereicht. Mit raumordnerischen Entscheid vom 07.05.2024 (Az.: OBB 11-2024/Na) hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 nicht berührt werden. Somit wurde das ZAV positiv beschieden.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Siedlungskörpers von Wolfersweiler.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Südwesten und Westen durch Waldflächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist im Südwesten und Westen von Waldflächen sowie im Norden Osten und Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Zudem prägen

im Nordwesten, Norden und Nordosten Windkraftanlagen des Windparks Falkenberg das Umfeld des Plangebietes.

Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Durch das Plangebiet verläuft ein Feldwirtschaftsweg.

## Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebes von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

## Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich fällt kontinuierlich von Osten nach Westen hin um insgesamt ca. 30 m ab.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist trotzdem nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf

die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

## Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von rheinland-pfälzischer Seite von der Ortsgemeinde Hahnweiler und der K61 kommend - von Osten her an die Fläche heranführt.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet,



Orthophoto mit Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

die über dezentrale Wechselrichter und im weiteren Verlauf durch Kabel mit den Trafostationen verbunden werden.

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Darüber hinaus ist keine weitere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich. Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, neben Konversionsstandorten lediglich Flächen innerhalb des 200-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wur-

den als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maß-

gabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Bei der als Sonderbaufläche für Photovoltaik dargestellten Fläche handelt es sich teilweise um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche, die durch weitere Flächen ergänzt wird.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzei-



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

tig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Bei der Standortsuche hat sich die Buß Solar GmbH überwiegend auf Flächen konzentriert, welche sich im direkten Umfeld des Ökomparks Heide-Westrich befinden. Mit dem Ökompark Heide-Westrich soll auf rheinland-pfälzischer Seite ein ca. 100 ha großes Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden. Somit ist ein lokal steigender Strombedarf absehbar.

Der Ökompark soll als Modellprojekt für ein nachhaltiges Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden. Demnach ist auch die Versorgung des Gebietes mit erneuerbaren Energien angestrebt. Diese sollen möglichst vor Ort produziert werden. Eine lokale Energieerzeugung entlastet zudem die Übertragungsnetze und senkt die gesamtwirtschaftlichen Kosten. Die bislang vorhandenen Kapazitäten in diesem Bereich sind dafür jedoch nicht ausreichend. Mit der Errichtung eines Solarparks im Umfeld des Ökomparks kann dem Nachhaltigkeitsansatz sowie dem Klimaschutzaspekt Rechnung getragen werden. Deshalb hat sich die Buß Solar GmbH auf Flächen konzentriert, welche sich in ca. 500 m rund um den geplanten Ökompark Heide-Westrich befinden. Zudem entspricht das Vorhaben dem § 2 EEG, wonach der Ausbau erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse steht. Ebenso ist der Ausbau der erneuerbaren Energien ein Belang der öffentlichen Sicherheit und ist als vorrangiger Belang in der Schutgzüterabwägung zu betrachten. Unter Beachtung der vorgegebenen Kriterien (Mindestgröße, Ausschluss „harter“ Restriktionen, Machbarkeit etc.) ergeben sich drei mögliche Flächen, die aufgrund der Anforderungen des Investors potentiell in Frage kommen.

### Fläche 1: Windpark Falkenberg

Nordwestlich des Plangebietes des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ befindet sich die Fläche des Windparks Fal-

kenberg (rote Balkenlinie). Grundsätzlich sind die Flächen unterhalb der Windenergieanlagen potentiell für die Errichtung einer PV-Anlage geeignet. Zudem befinden die Flächen sich größtenteils innerhalb der Flächenkulisse der „Freiflächenpotential für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten“. Jedoch kommen diese Flächen für das vorliegende Vorhaben nicht in Frage. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Windparkbetreibers bzw. ist dieser darüber verfügbarberechtigt. Der Betreiber strebt ein Repowering der Windenergieanlagen und eine Belegung der darunterliegenden Flächen mit einer PV-Anlage. Somit besteht ein

wirtschaftliches Eigeninteresse des Betreibers des Windparks. Folglich besteht für die Buß Solar GmbH keine Möglichkeit, Zugriff auf die betreffenden Grundstücke zu bekommen. Der Realisierung des Vorhabens auf dieser Fläche steht somit die fehlende Flächenverfügbarkeit aufgrund von Eigentumsverhältnissen entgegen.

### Fläche 2: Flächen Richtung Hahnweiler

Nordöstlich und östlich des Plangebietes des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ befinden sich weitere Flächen innerhalb der Flächenkulisse der „Freiflä-



Fläche 1: Windpark Falkenberg; Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotential für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen), Bebauungsplan Windpark Falkenberg (rote Balkenlinie), Vorranggebiet Freiraumschutz (grüne Fläche), Grenzüberschreitendes Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (lila Fläche); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan



Fläche 2: Flächen Richtung Hahnweiler; Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotential für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen), Bebauungsplan Flächen Richtung Hahnweiler (rote Balkenlinie), Vorranggebiet Freiraumschutz (grüne Fläche), Grenzüberschreitendes Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (lila Fläche); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

chenpotential für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten". Jedoch kommen diese Flächen für das vorliegende Vorhaben nicht in Frage. Aufgrund der Topografie und der Nähe zur rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde Hahnweiler sind diese Flächen vom Siedlungsbereich einsehbar. Abschirmende Gehölzstrukturen o.ä. sind keine vorhanden. Zudem besteht für die Buß Solar GmbH keine Möglichkeit, Zugriff auf die betreffenden Grundstücke zu bekommen. Der Realisierung des Vorhabens auf dieser Fläche steht somit die fehlende Flächenverfügbarkeit aufgrund von Eigentumsverhältnissen entgegen.

Weiterhin stellt dieser Bereich potentielle Erweiterungsflächen für den Ökompark Heide-Westrich dar, wes ebenfalls gegen eine Belegung der Flächen mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage spricht.



Fläche 3: Bebauungsplan „Solarpark Wolfsweiler“; Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen), Vorranggebiet Freiraumschutz (grüne Fläche), Grenzüberschreitendes Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (lilane Fläche); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

### Fläche 3: Bebauungspla Solarpark Wolfsweiler

In dem im Rahmen des Zielabweichungsverfahren vom MUKMAV definierten Prüfbereich für das Vorhaben „Solarpark Wol-

fersweiler“ verbleibt somit lediglich die von der Buß Solar GmbH favorisierte Flächenkulisse. Die Eignung des Standortes wurde bereits in den vorherigen Ausführungen ausführlich erläutert.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Das Vorranggebiet für Freiraumschutz weist keine besondere Funktion für Natur und Landschaft auf. Die landschaftliche Qualität ist durch die bestehenden Windkraftanlagen und die anstehenden Repoweringmaßnahmen vorgeprägt. Das Plangebiet selbst verfügt über eine geringe Sichtbarkeit aufgrund seiner Senklage und umstehende Gehölze. Insbesondere ist eine Sichtbarkeit von den umliegenden Siedlungen (Wolfersweiler, Hahnweiler) nicht gegeben. Im direkten Umfeld bestehen zudem keine kartierten Wanderwege und die Fläche verfügt nur über eine eingeschränkte landwirtschaftliche Qualität (Bodenwertzahl 30-39). Aufgrund der hohen Stickstoffdisposition verfügt das Plangebiet nur über eine geringe bis mittlere Biotopwertigkeit.

Im Entwurf des Landesentwicklungsplan Saarlandes 2030 (Stand Juli 2023) wird die besagte Fläche nicht mehr als Vorranggebiet Freiraumschutz dargestellt. Der LEP-Entwurf sieht eine ersatzlose Rücknahme des gesamten Vorranggebiet Freiraumschutz vor, ohne anderweitige Ziele für das Gebiet aufzustellen.

Durch das Vorhaben „Solarpark Wolfersweiler“ werden lediglich Freiflächen des Vorranggebietes ohne Gehölzbestand in Anspruch genommen. Es ergibt sich ein quantitativer Verlust von 3,1 ha (3,2%) des 96 ha großen Vorranggebietes. In der Gesamtgemeinde Nohfelden bestehen insgesamt 1.041 ha Vorranggebiete für Freiraumschutz in Nohfelden. Somit entspricht die vorliegend beantragte Inanspruchnahme gerade einmal 0,3% der vorhandenen Flächen. Weiterhin bestehenden 847 ha für die Landwirtschaft und 1.708 ha für Naturschutz. Zudem steht der Bostalsee als regionaler Erholungsraum zur Verfügung.

Mit raumordnerischen Entscheid vom 07.05.2024 (Az.: OBB 11-2024/Na) hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 nicht berührt werden. Somit wurde das ZAV positiv beschieden.

## Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet für Freiraumschutz wird randlich tangiert, allerdings werden Erneuerbaren Energien gem. § 2 Satz 2 EEG Vorrang gewährt</li> <li>• gem. Raumordnerischen Entscheid vom 07.05.2024 ist eine Abweichung von dem im LEP festgelegten Vorranggebiet für Freiraumschutz, unter den im raumordnerischen Entscheid gemachten Maßgaben, vertretbar und die Grundzüge des LEPs werden nicht berührt</li> <li>• östlich angrenzend Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen</li> </ul>
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Restriktionen für das Plangebiet</li> <li>• Vorranggebiet für Freiraumschutz</li> </ul>
<b>Landschaftsprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Restriktionen</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereich liegt komplett im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium, da keine besondere Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine weiteren Schutzgebiete. Dies umfasst Naturschutz-, Landschaftsschutz- (ohne FFH-Gebiete) und Wasserschutzgebiete, Regional- und Nationalparks, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Biosphärenreservate.</li> </ul>
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen</li> </ul>
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Planbereich liegt weder innerhalb von Schutzgebieten nach WHG/SWG (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) noch innerhalb von Schutzgebieten n. BNatSchG.</li> <li>• Ca. 300 m südlich beginnt das LSG L 02 05 06 - LSG im LK St. Wendel - in der Gemeinde Freisen (VO v. 12.08.1976 (ABl.d.S. Nr. 41, S. 905ff.). Verbotstatbestände betreffen die Gebietskulisse und sind somit nicht tatbeständig.</li> </ul>
Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt die Planungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ein gültiger Landschaftsplan liegt nicht vor.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) in einem Umkreis von weniger als 1 km um den Planungsstandort keine Nachweise; 1,4 km westlich ein Nachweis des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) entlang des Wellwiesbaches</li> <li>• Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) listet innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich unter den im Sinne des besonderen Artenschutz relevanten Arten Rebhuhn, Wachtel, Neuntöter, Turteltaube, Grünspecht und Steinschmätzer; die Nachweise stammen aus der Biotopkartierung 1990</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die an den geplanten Solarpark unmittelbar angrenzenden, im GeoPortal als FFH-Lebensraum oder als n. § 30 BNatSchG geschützt dargestellte Flächen sind aus dem Geltungsbereich und der Belegungsfläche ausgenommen; lediglich am nordwestlichen Rand ragt der als BT-6409-0585-2021 registrierte FFH-LRT 6510 (Erhaltungszustand BPlus, daher gleichzeitig n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop) ca. 140 m<sup>2</sup> in die Planungsfläche hinein</li> <li>• Die in die Weide arrondierte ABSP-Fläche 6409-0025 umfasst den gesamte westlichen Teil des Geltungsbereiches, zielt jedoch auf den aus der Planungsfläche fingerförmig ausgeschlossenen Frohnbach und die ebenfalls ausgeschlossenen Heckenstrukturen auf dem angrenzenden Geländerücken</li> </ul>
<b>Allgemeiner Artenschutz</b>	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da von dem Planvorhaben vereinzelte Baumbestände betroffen sind, die als Fortpflanzungsraum für Vögel dienen können, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die Rodungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.</li> </ul>
<b>Umweltzustand/-merkmale</b>	

Kriterium	Beschreibung
Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter)	<p><u>Schutzgut Biotope, Fauna und Flora</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der geplante Solarpark hat eine Größe von 12,7 ha und umfasst eine Mähweide oberhalb der beiden Quelläste des Frohnbaches und des Romesberggrabens</li> <li>• Sowohl der Frohnbach als auch die an die Weide angrenzenden Gehölzbestände sind aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen, der Quellbereich ist nicht aus der Weidenutzung ausgeschlossen und daher stark eutraphent ausgebildet und weist tiefe Trittpuren auf, erst im Anschluss daran sind wertgebende n. § 30 BNatSchG geschützte Säume ausgebildet</li> <li>• Die Weidefläche ist in weiten Teilen als frische Honiggras-Fuchsschwanz-Fazies der Glatthaferwiesen zu klassifizieren; aufgrund der Standortdisposition und der offensichtlichen Düngung und/oder teilweise hohen Besatzdichte mit Rindern sind neben dem seltenen Glatthafer mit <i>Anthriscus sylvestris</i> und <i>Galium album</i> lediglich zwei nitrotolerante Kennarten der mageren Flachlandmähwiesen vertreten, daneben sind typische Weidezeiger wie <i>Stellaria media</i>, <i>Bellis perennis</i>, <i>Leontodon autumnalis</i>, <i>Phleum pratense</i>, lokal auch die Brennnnessel verbreitet</li> <li>• An den Rändern ragen kleinflächig aus der Weidefläche ausgegrenzte Mähwiesen in den Geltungsbereich, von denen die nördliche floristisch deutlich besser zu bewerten ist (klassifiziert als FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand BPlus); es wird vorgeschlagen diesen ca. 140 m<sup>2</sup> großen Randbereich nicht in die Belegungsfläche einzubeziehen</li> <li>• Aussagen über die faunistische Ausstattung des Planungsraumes können erst nach Abschluss der vorgesehenen Untersuchungen endgültig getroffen werden; eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse findet sich weiter unten; die bisherigen Untersuchungen ergaben folgendes:</li> <li>• Auf der Fläche bzw. im nahen Umfeld besteht eine hohe Wilddichte (Feldhasen, Schalenwild); in einer der ausgebrachten Fotofallen (mit Lockstock) im Bereich der Hecken wurde die Wildkatze aufgenommen (wird noch genetisch verifiziert)</li> <li>• Brutvögel waren in den angrenzenden dichten und hoch diversen Gehölzstrukturen zu erwarten; bisher registriert wurden Rotkehlchen, Kohl- und Blaumeise, Amsel, Goldammer, Star, Heckenbraunelle, Singdrossel, Dorn- Klapper- und Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Fasan, Amsel, Elster, Gartenrotschwanz, Ringeltaube, Grünspecht, Buntspecht, Gimpel, Eichelhäher, Rabenkrähe, Grünfink, Buchfink, Bluthänfling und Zilpzalp; der im Saarland seltene und eigentlich für die streuobststreichen Gaulandschaften typische Wendehals wurde Mitte April registriert; ob dieser tatsächlich im Umfeld brütet oder ob es sich um einen frühen Durchzügler handelte, muss noch überprüft werden; zu erwarten wäre auch noch der Neuntöter</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da die Planungsfläche außerhalb der Gehölze angelegt wird, sind Fortpflanzungsstätten der genannten Arten zunächst nicht betroffen</li> <li>• Bodenbrüter konnten bislang auf der Fläche nicht erfasst werden, die Feldlerche wurde lediglich außerhalb der Fläche auf (bzw. im Singflug über) den benachbarten Äckern registriert</li> <li>• Als Durchzügler bzw. Rastvögel wurden Steinschmätzer, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Bachstelze (alle in den angrenzenden Ackerflächen) erfasst</li> <li>• Der Rotmilan ist, wie aus diversen Studien im Zusammenhang mit den benachbarten Windkraftanlagen bekannt, im Gebiet präsent; bei den bisher insgesamt 3 Beobachtungsterminen wurden regelmäßig Suchflüge über der Fläche registriert; eine detaillierte Raumnutzungsanalyse fand nicht statt, es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass das geplante Solarparkgelände (auch aufgrund des beobachteten starken Mäuseaufkommens) sowohl für den Rotmilan als auch den ebenfalls mehrfach beobachteten Turmfalken eine relevante Nahrungsraumbedeutung besitzt</li> <li>• Da Bodenbrüter aufgrund der Mähweidennutzung mit früher Erstmahd nicht zu erwarten sind und Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter auf der Fläche fehlen sind die Auswirkungen vor allem aus der Sicht der Nahrungsraumentwertung zu betrachten</li> <li>• An der Grenze der Planungsfläche zum Quellbereich wurde ein Exemplar der Zauneidechse beobachtet; die Saumstrukturen entlang der Gehölzflächen werden aufgrund der erforderlichen Grenzabstände zum Sicherheitszaun auch weiterhin ohne wesentliche Beschattung erhalten bleiben, insofern besteht hier kaum Planungsrelevanz</li> </ul> <p><u>Schutzzgut Boden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inwieweit über die vergleichsweise intensive Rinderhaltung hinaus die Fläche auch noch aufgedüngt wird, ist unbekannt; anhand die floristische Ausstattung lässt sich jedenfalls ein höherer Eutrophiegrad ableiten</li> <li>• Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist im Planungsbereich die Einheit 3 aus (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus Andesit- oder andesitischer Basaltverwitterung über Anstehendem im Verbreitungsgebiet intermediärer bis basischer Vulkanite),</li> <li>• Die Karte der Versickerungseignung der Böden weist der Planungsfläche eine bedingte Eignung zu, die aus dem Geltungsbereich ausgeschlossene Kuppe ist mit einer geringen Versickerungseignung qualifiziert</li> <li>• Das Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ wird mit gering bewertet</li> <li>• Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen)</li> <li>• Die Feldkapazität als Kriterium der Funktion im Wasserhaushalt wird mit 2 (gering) angegeben</li> <li>• In der Gesamtschau ergibt sich gem. der im Leitfaden des HLNUG<sup>1</sup> vorgeschlagenen Kriterien und des Gesamtbewertungsschemas somit eine geringe Bewertung des Bodenfunktionserfüllungsgrades</li> <li>• die verfügbaren Bodenschätzungsdaten<sup>2</sup> weisen innerhalb des Geltungsbereiches stark bis schwach sandige Lehme aus; insofern lässt sich in Kombination mit den unter Grünlandnutzung im Vergleich zu beispielsweise Waldflächen eher geringen Humusanteilen sowie den fehlenden Vernässungsindizien insgesamt nur eine geringe Verdichtungsempfindlichkeit ableiten</li> <li>• - alle Böden im Bereich der Vulkanitstandort im nordöstlichen Landesteil sind im LAPRO als selten Böden ausgewiesen</li> <li>• - für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt</li> </ul>

<sup>1</sup> Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

<sup>2</sup> Quelle: GeoPortal Saarland

Kriterium	Beschreibung
	<p><u>Schutzgut Wasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer, der Quellbereich des Frohnbaches ist aus der Planungsfläche ausgliedert</li> <li>• Gemäß des geogenen, z.T. bewegten Reliefs ist innerhalb der Planungsfläche mit stark wechselnden Grundwasserflurabständen zu rechnen</li> </ul> <p><u>Schutzgut Klima/Luft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet stellt einen Offenlandklimatop mit Grünlandnutzung dar, der als Kaltluftentstehungsgebiet zu betrachten ist, wobei die Kaltluft entlang des Frohnbachtals abfließt</li> <li>• Der Standort ist im LAPRO nicht als klimatologisch relevantes Kaltluftentstehungsgebiet erfasst, auch Frischluftbahnen sind am Standort nicht ausgewiesen</li> </ul> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vulkanitlandschaft im Nordost-Saarland weist aufgrund des bewegten Reliefs und des oft kleinflächigen Gehölz-Offenland-Mosaiks eine hohe Landschaftsbildqualität auf, so auch im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes</li> <li>• Von daher ist bei großen technischen Anlagen wie dem geplanten Solarpark zunächst von einer erheblichen Eingriffsintensität in Bezug auf das Schutzgut auszugehen</li> <li>• Die zahlreichen Windkraftanlagen im Umfeld sind hierbei jedoch als bestehende Vorbelastung zu werten und reduzieren das Eingriffsdelta erheblich; weitere Anlagen bzw. Repowering-Maßnahmen befinden sich in der Planung</li> <li>• Aufgrund der Lage in einer Senke ist die geplante Anlage auch nur sehr begrenzt einsehbar; in Gefällerichtung folgen dichte Gehölzstrukturen</li> <li>• Topographie, Neigung und die abschirmende Wirkung der Gehölze beschränken die Wirkfaktoren daher auf den Nahbereich</li> <li>• Dies und die Vorbelastung durch die Windparks reduzieren trotz der naturräumlichen Disposition die Wirkung auf ein Niveau unterhalb der Erheblichkeitsschwelle</li> </ul> <p><u>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert</li> <li>• Über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor</li> <li>• Die gesamte Planungsfläche wird als Mähweide genutzt</li> </ul> <p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Planungsfläche liegt im Außenbereich in ca. 1,8 km von der Ortslage von Wolfersweiler, ca. 0,6 km östlich befindet sich das rheinland-pfälzische Hahnweiler; zu beiden Siedlungen bestehen vom geplanten Anlagenstandort aus keine Sichtverbindungen</li> <li>• Im Umfeld der Planungsfläche sind keine offiziellen Wanderwege ausgewiesen</li> <li>• Eine Vorbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe besteht <u>nicht</u></li> </ul>
<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen</b>	
zu erwartende erhebliche Eingriffe auf die Schutzgüter und voraussichtlicher Kompensationsbedarf	<p><u>Schutzgut Biotope, Fauna und Flora:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Von der Planung ist eine große, am Rand segmentierte Mähweide betroffen, alle angrenzenden Gehölzbestände und der Quellbereich des Frohnbaches sind ausgeschlossen</li> <li>• Die Fläche ist in ihrer floristischen Ausprägung und der vergleichsweise hohen Stickstoffdisposition als Biotop geringer bis mittlerer Wertigkeit zu betrachten</li> <li>• Es bleibt zu prognostizieren, ob es durch die Beschattung der klassisch aufgeständerten Modultische bei gleichzeitiger Aufgabe der Intensivbeweidung insgesamt zu einer Biotauf- oder -abwertung kommt; hierbei ist die – wenngleich geringe – Versiegelung durch die Verankerung der Modultische und der Trafogebäude und die Teilversiegelung durch die neu anzulegenden Schotterwege zu berücksichtigen</li> </ul>

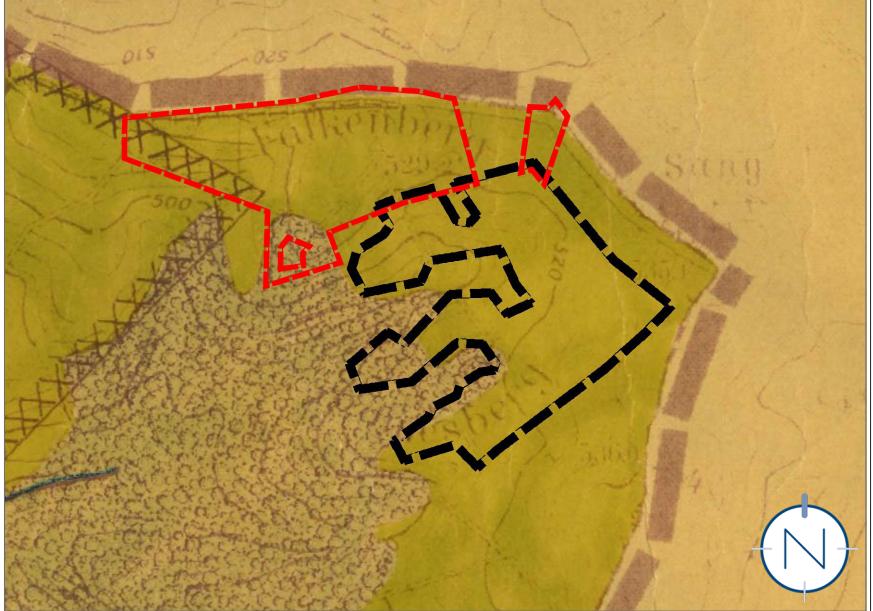
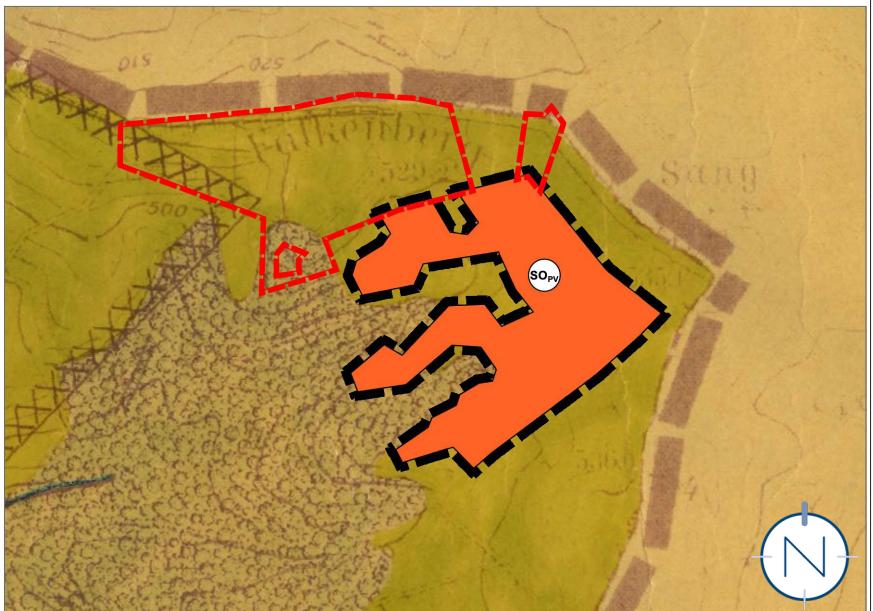
Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beweidung mit Rindern wird aufgegeben</li> <li>• In Bezug auf die Avifauna ist Planungsraum nicht als bedeutsame Rastfläche für Zugvögel bekannt (vgl. Konfliktkarte relevanter Brut- und Rastvogelvorkommen in Bezug auf Windenergieanlagen <sup>3</sup>); einige bemerkenswerte Rastvögel/Durchzügler (Steinschmätzer, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze) wurden lediglich auf den benachbarten und höher gelegenen Ackerflächen beobachtet</li> <li>• Die zahlreichen Brutvögel der angrenzenden Heckenstrukturen dürften auch die Planungsfläche als Nahrungsraum nutzen; eine erhebliche Einschränkung dieser Funktion durch den geplanten Solarpark ist zunächst nicht anzunehmen</li> <li>• Eine durchaus höhere Bedeutung lässt sich jedoch für Greifvögel und hier insbesondere für den im Gebiet residenten Rotmilan annehmen, für den die bei den Beweidungsgängen kurzrasige Fläche bei gleichzeitig hohem Mäuseaufkommen einen idealen Nahrungsraum darstellt; die Intensität der Nutzung muss noch geklärt werden</li> <li>• Bodenbrüter konnten bislang auf der Fläche nicht erfasst werden, die Feldlerche wurde lediglich außerhalb der Fläche auf den benachbarten Äckern registriert, daher sind Fortpflanzungsstätten von Vögeln vermutlich nicht betroffen</li> <li>• Für Großsäuger (Schwarz- und Schalenwild) geht das Plangebiet aufgrund der Einzäunung als Lebensraum verloren; durch den geplanten Bodenabstand der Einzäunung von im Mittel 15 cm wird die PV-Anlagen zukünftig jedoch weiterhin für Klein- und Mittelsäuger (auch den im Gebiet häufigen Feldhasen und auch die Wildkatze) passierbar bleiben</li> <li>• Für die an der Grenze der Planungsfläche zum Quellbereich bisher mit einem Exemplar erfasste Zauneidechse lässt sich eine Planungsrelevanz nicht ableiten, da aufgrund der erforderlichen Grenzabstände zum Sicherheitszaun besonnte Saumstrukturen als Vorzugs-habitat erhalten bleiben</li> <li>• Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im weiteren Verfahren noch im Detail abgeprüft</li> </ul> <p><u>Schutzzgut Boden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Einstellung der mehr oder minder intensiven Beweidung und der eventuellen Dünnergaben entfallen Belastungsparameter für die Böden</li> <li>• Eine erhebliche Einschränkung der Bodenfunktionen ist nicht zu erwarten, Bodenversiegelungen beschränken sich auf die Verankerung der Modultische, evtl. der Wechselrichter und Trafogebäude sowie die neu anzulegenden Schotterwege</li> <li>• Eine relevante Änderung der Bodenfunktionswerte durch die Beschattungswirkung und die punktuelle Änderung des Niederschlagsregimes lässt sich nicht herleiten</li> </ul> <p><u>Schutzzgut Wasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geringe Versiegelung bedingt nur eine sehr begrenzte Verringerung versickerungswirksamer Fläche</li> <li>• Eine erhebliche Wirkung auf die Grundwasserneubildung ist somit nicht ableitbar</li> <li>• </li> <li>• <u>Schutzzgut Klima/Luft:</u></li> <li>• Kleinklimatische Wirkungen ergeben sich durch den Wechsel von beschatteten und sonnenexponierten Bereichen; unter den Modultischen bewirkt die Beschattung eine tageszeitliche Temperaturabsenkung, andererseits heizt sich die Luft oberhalb der Module durch die Abstrahlung deutlich auf</li> <li>• In der Nacht wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen länger gehalten, gegenüber dem klassischen Offenlandklimatop bedingt dies eine verminderde Kaltluftproduktion</li> <li>• Dieser Effekt kann jedoch vernachlässigt werden: die Ortslage von Wolfersweiler befindet sich ca. 1,8 km entfernt talabwärts, sie ist aus verschiedenen Gründen nicht als relevanter lufthygienischer Bezugsraum zu qualifizieren, einerseits aufgrund der dörflichen Struktur mit nur geringem hygienischen Ausgleichsbedarf, andererseits durch die lange und durch dichte Heckenstrukturen verstellte Fließstrecke sowie den zusätzlichen Frischluftbeitrag der weiteren in Ost-West-Richtung in die Siedlungslage einmündenden Täler (Möschbach, Talbach)</li> <li>• Lärm- und Schadstoffemissionen in signifikanter Größenordnung sind während des Betriebes nicht zu erwarten, sie entstehen lediglich einmalig im Zuge der Bau- oder wiederkehrend bei Wartungsarbeiten, allerdings in sehr begrenztem Umfang.</li> <li>• In der Summe ist die Wirkung auf das Schutzzgut Klima/Luft daher unerheblich</li> </ul>

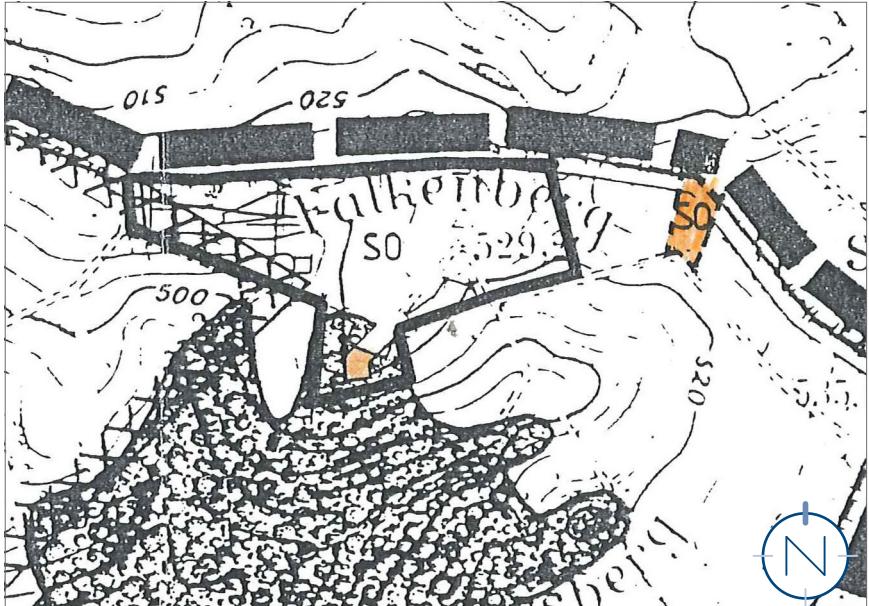
<sup>3</sup> dargestellt in RICHARDS, K. et al. (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse

Kriterium	Beschreibung
	<p><u>Schutzwert Landschaftsbild:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Planungsraum ist aufgrund der Lage in einem Quellkessel und der randlichen Gehölze lediglich aus östlicher Richtung und damit im Nahbereich einsehbar</li> <li>Weitere Sichtbeziehungen, etwa zu den Ortslagen von Wolfersweiler oder Hahnweiler bestehen nicht</li> </ul> <p><u>Schutzwert Kultur und sonstige Sachgüter:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Errichtung des Solarparks wird auf einer Fläche von ca. 12,7 ha die Mähweiden Nutzung für die Dauer des Betriebes der PV-Anlage eingestellt</li> <li>Da es sich um ein benachteiligtes Gebiet handelt, können die landesplanerisch abgeleiteten konkurrierenden Nutzungsansprüche als geklärt gelten, zumal eine weitere Grünlandbewirtschaftung zwar eingeschränkt wird, aber grundsätzlich möglich ist</li> <li>Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der Planung nicht betroffen</li> <li>Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt</li> </ul> <p><u>Schutzwert Mensch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Umfeld der Planungsfläche befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege</li> <li>die Effekte der von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehenden elektromagnetischen Strahlung, mögliche Blendwirkungen der Module und die Lärmemission der Transformatoren sind nach allgemeingültiger Auffassung unerheblich</li> <li>Lärmemissionen durch Baumaschinen werden sich auf die Bauphase beschränken</li> <li>Im Hinblick auf Blendwirkungen wäre eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz dann gegeben, wenn der Immissionsort weniger als 100 m westlich oder östlich von Siedlungsbereichen liegt; dies ist nicht der Fall</li> <li>Zum nächstgelegenen Wohngebäude in Hahnweiler in ca. 560 m Entfernung besteht keine Sichtverbindung</li> </ul>
<b>Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse</b>	<p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p> <p>Bisher wurden an drei Terminen im April/Mai Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse in die nachfolgende Potenzialanalyse einfließen</p> <p><b>Avifauna:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Planungsraum ist potenzieller (Teil-)Lebensraum von Offenlandarten unter den Vögeln</li> <li>Mit Wiesenbrütern oder anderen Vogelarten der Agrarlandschaft war aufgrund des Weidedrucks und der stets kurzrasigen Ausprägung der Weidefläche im Vorfeld nicht zu rechnen, die Feldlerche wurde bisher lediglich in den nördlich angrenzenden großen Ackerschlägen registriert, nicht jedoch innerhalb des Planbereiches</li> <li>Die zahlreichen Brutmöglichkeiten in den angrenzenden Gehölzen sind zunächst nicht planungsrelevant und werden durch den geplanten Solarpark auch im Hinblick auf das Nahrungsangebot bei der Jungenaufzucht und damit den Fortpflanzungserfolg nicht erkennbar eingeschränkt; eine artenschutzrechtlich relevante essentielle Bedeutung als Jagdraum muss allerdings für den Rotmilan geprüft werden; für ihn stellt die Fläche aufgrund der durch die Beweidung über einen längeren Zeitraum kurzrasigen Grasnarbe und der nachweislich hohen Besatzdichte von Wühlmäusen durchaus ein geeignetes Jagdhabitat dar</li> </ul> <p><b>Fledermäuse und sonstige Säugetiere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entlang der zahlreichen Grenzlinien Gehölz-Offenland stehen Fledermäusen im Randbereich der geplanten Anlage umfassende Leitstrukturen zur Verfügung; auf der strukturlosen Planungsfläche selbst ist nur mit einer geringen Aktivität zu rechnen, die durch die geplante Anlage mit Sicherheit nicht erheblich abnehmen wird</li> <li>Da die Fläche gehölzfrei ist, sind Quartiere nicht betroffen</li> <li>Die Wildkatze war im Gebiet zu vermuten, ihre Präsenz konnte durch eine Fotofalle belegt werden (das Ergebnis wird noch genetisch verifiziert), für sie dürfte der mäusereiche Planungsstandort ein wertvolles Jagdgebiet darstellen; in den dichten und großflächigen Heckenstrukturen ist auch eine Reproduktion nicht auszuschließen, auch hier ist nicht erkennbar, dass durch den Solarpark die Nahrungsraumnutzung stark eingeschränkt wird</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p><u>Amphibien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten; eventuelle Laichvorkommen im Frohnbach werden durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt</li> </ul> <p><u>Reptilien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzial für Reptilien (Zauneidechse) besteht entlang der zahlreichen Grenzlinien und Säume am Rand des Geltungsbereiches, auch sie werden durch die PVA nicht beeinflusst</li> </ul> <p><u>Sonstige:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im angrenzenden Quellbereich des Frohnbachs sind die Habitatvoraussetzungen (einschließlich der vorhandenen Wirtspflanzen) für den Großen Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) erfüllt; die Planungsfläche selbst hat dahingehend keine Bedeutung; mit weiteren Tagfaltern besonderer Planungsrelevanz ist nicht zu rechnen, da die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen auf der Fläche nicht vorkommen (<i>Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana spp.</i> für <i>Euphydryas aurinia</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i> für <i>Maculinea nausithous</i>, <i>Thymus pulegioides</i> und <i>Origanum vulgare</i> für <i>Maculinea arion</i>)</li> </ul>
<b>Umwelthaftung</b>	
Auswirkungen im Sinne des Umweltschadengesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-Lebensräume sind lediglich randlich betroffen (ca. 140 m<sup>2</sup>), dieser Bereich außerhalb der aktuelle eingezäunte Weide sollte auch aus der Belegungsfläche ausgeschlossen werden</li> <li>• In Bezug auf die relevanten Arten und deren Lebensräume wird die mögliche Freistellung von der Umwelthaftung anhand der noch durchzuführenden faunistischen Untersuchungen zu beurteilen sein; hierbei ist zu prüfen, ob der Planungsraum einen essentiellen Nahrungsraum für den Rotmilan darstellt, dem durch die Maßnahmen zur Schlagvermeidung im Bereich der benachbarten WEAn (unattraktive Gestaltung Mastfuß) bereit Nahrungsräume entzogen wurden<sup>4</sup>; andererseits ist zu prüfen, ob durch die Nähe zur direkt benachbarten WEA (115 m) die Planungsfläche selbst im gegenwärtigen Zustand nicht zu einer Erhöhung der Schlaggefährdung beiträgt und diese dann durch den Entzug als Nahrungsfläche zukünftig eher herabgesetzt wird; um dies zu beurteilen, kann ggfs. auf bereits durchgeführte Raumnutzungsanalysen zurückgegriffen werden</li> </ul>

4 die jedoch an anderer Stelle kompensiert wurden

Kriterium	Beschreibung
<b>Geltendes Planungsrecht</b>	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft (Quelle Flächennutzungsplan Gemeinde Nohfelden)</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches (Schwarze Balkenlinie); Geltungsbereiche der rechtswirksamen Teiländerungen (rote Balkenlinien)</p> <p>Bestand</p> 
Teiländerung	

Kriterium	Beschreibung
<b>Angrenzende rechtswirksame Teiländerungen des Flächennutzungsplanes</b>	
Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“ (1996)	
Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“ (2000)	

# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

## Art der baulichen Nutzung

### - Sonstiges Sondergebiet

#### „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflä-

chen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufensters Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen

schadlosen Abfluss bzw. die Versickerung von Wasser zu ermöglichen.

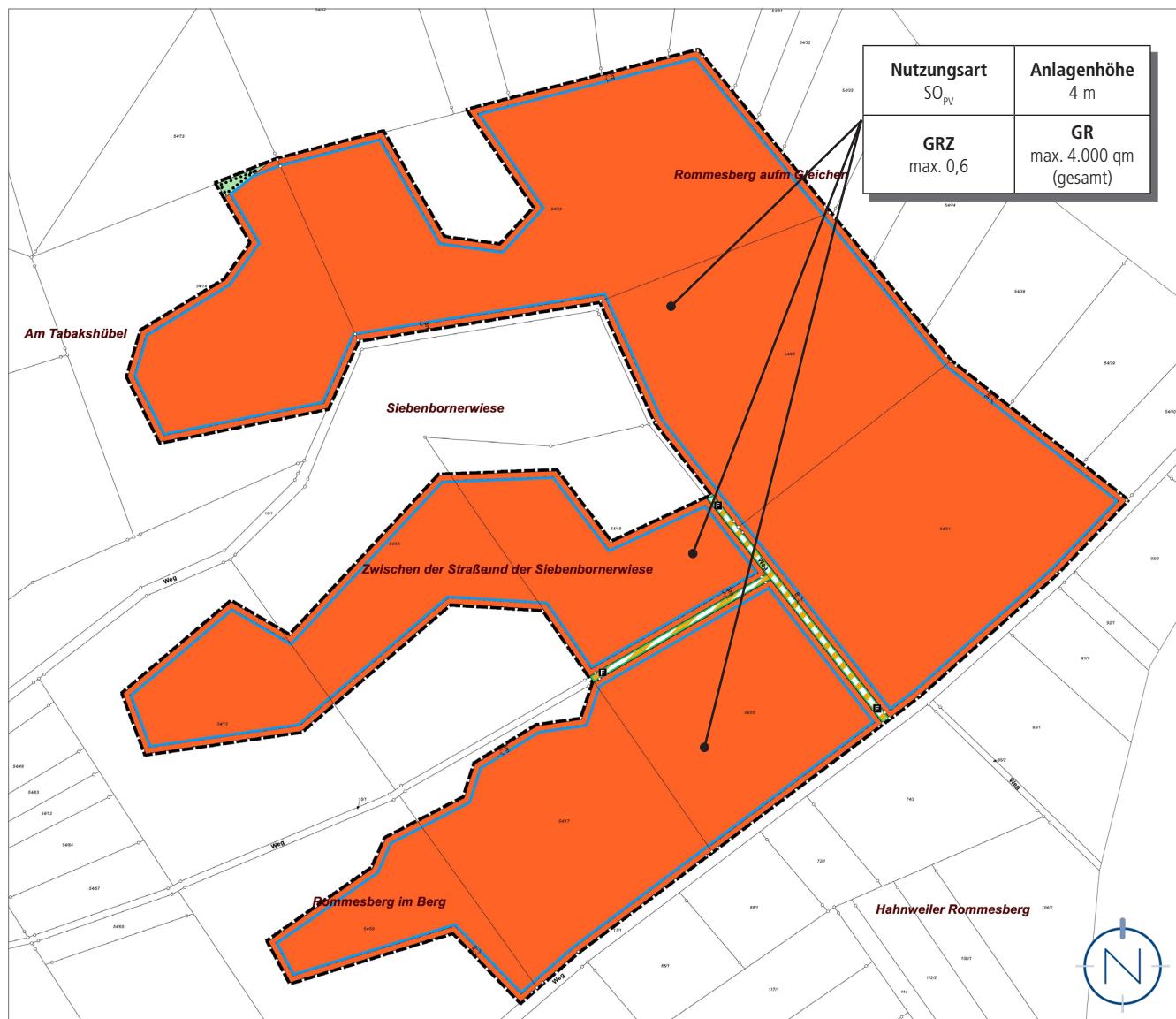
Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

## Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

### Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

### Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zugelassen ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist jedoch eine Grundflächenzahl von 0,6 für die projizierte überbaubare Fläche ausreichend, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 4.000 qm erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

### Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale

Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwege innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

### Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der Verlauf des bestehenden Feldwirtschaftsweges wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg wird die Erschließung des Plangebietes sichergestellt.

Die Festsetzung dient zudem der Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

### Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Der als BT-6409-0585-2021 registrierte FFH-Lebensraumtyp 6510 wird innerhalb des Geltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt.

### Kompensationsmaßnahmen

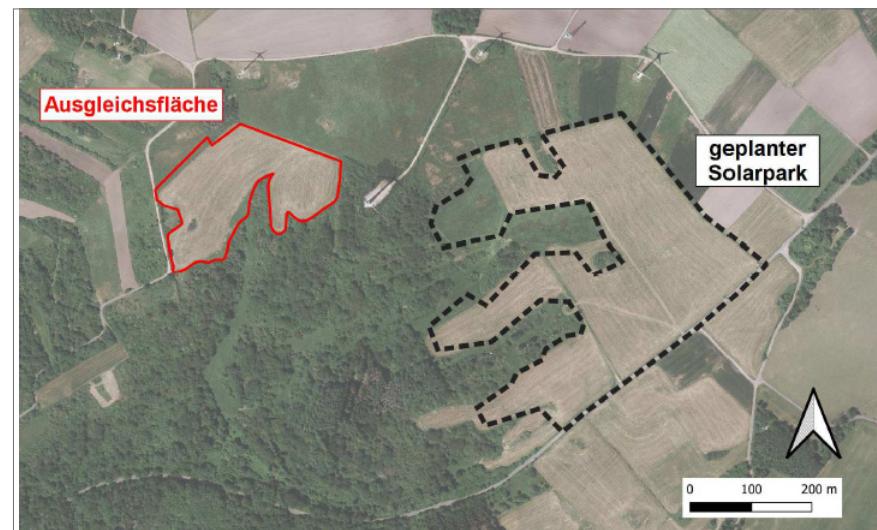
Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dienen der Aufwertung von Nahrungsräumen des Rotmilans. Die konkrete Maßnahme ist der Festsetzung zu entnehmen.

### Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente in-



Lage der Ausgleichsmaßnahmen (rot umrandet), Geltungsbereich Bebauungsplan (schwarz gestrichelt), Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Wolfersweiler“ ARK Umweltplanung und –consulting, Saarbrücken, Stand 02.10.24

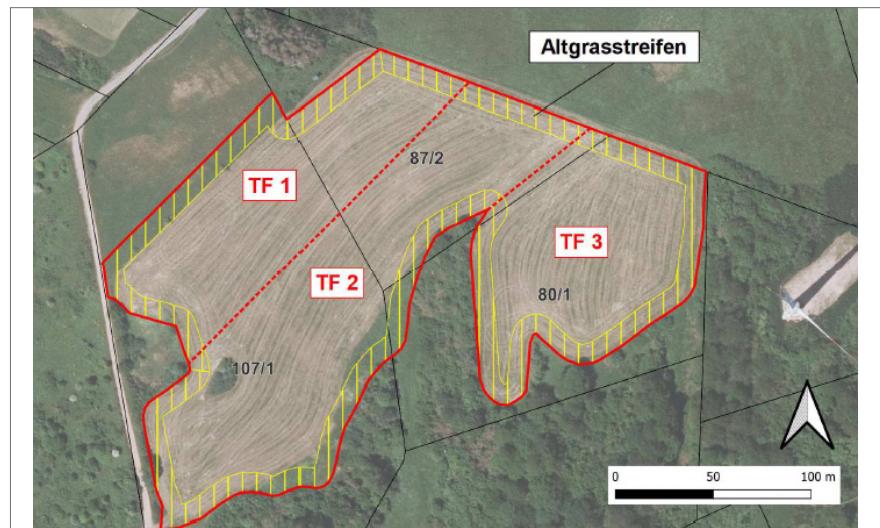
nerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

### Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

#### Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.



Kompensationsmaßnahme mit vorgeschlagener Staffelmahdgrenzen und alternierenden randlichen Altgrasstreifen, Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Wolfersweiler“ ARK Umweltplanung und –consulting, Saarbrücken, Stand 02.10.24

# Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

§ 2 des EEG 2023 bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzwägung eingebracht werden, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Zum Zeitpunkt der Planerstellung ist die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral.

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

## Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde

### **Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung**

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Die dichtensten Wohnnutzungen liegen in einer Entfernung von ca. 500 m (Hahnweiler) bzw. ca. 1.800 m (Wolfersweiler). Aufgrund der großen Entfernung bzw. der umgebenden Waldflächen bzw. Gehölzbestände liegen diese unter Berücksichtigung der von einem Solarpark ausgehenden Wirkfaktoren außerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches. Relevante Sichtbezüge werden nicht bestehen. Es sind weder Beeinträchtigungen infolge von Blendwirkungen noch sonstige optische Beeinträchtigungen zu befürchten.

Bezüglich der Nutzungskriterien besteht insgesamt kein relevantes Konfliktpotenzial, das dem Planvorhaben entgegenstehen könnte.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird darüber hinaus keinen Publi-

kumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

### **Auswirkungen auf die Belange der angrenzenden Windenergieanlagen**

Aufgrund des ausreichend großen Abstandes zwischen dem geplanten Solarpark und den bestehenden Windkraftanlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand negative Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

### **Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes**

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Die Beschreibung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

### **Auswirkungen auf umweltschützende Belange**

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

„Bei dem Geltungsbereich handelt es sich überwiegend um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche. Die gesamte Planungsfläche ist frei von Gehölzen. Die Beweidung erfolgt in großen Abschnitten als Rotationsspalt, zudem wird die Fläche gem. Angaben des Eigentümers aufgedüngt, sowohl mit Gülle als auch Feststoffdünger, was sich in der floristische Ausprägung der Fläche widerspiegelt. Vorrherrschend sind eutraphente obergrasreiche und blütenarme Honiggras- und Fuchsschwanzwiesen, in den Zugängen, Tränke- und Gailstellen sind die Böden durch den Viehtritt zudem verdichtet. Es erfolgt eine einschürige, zuweilen auch zweischü-

reige Vormahd vor den Weidegängen. Am Nordrand ragt eine magere Flachlandwiese (FFH-LRT 6510) im Erhaltungszustand BPlus in den Geltungsbereich. Sie befindet sich außerhalb der eingefriedeten Weidefläche und wird auch aus dem Solarpark ausgegliedert werden. Die Fläche ist durch Düngung und den lokal stärkeren Weidetritt daher bereits vorbelastet. Der Biotopwert der gesamten Planungsfläche ist vergleichsweise gering. Durch die zukünftig geplante Grünlandbewirtschaftung (oder extensive Beweidung) der bisher intensiv genutzten Fläche darf der Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung trotz der (geringen) Versiegelung balanziell als vollständig ausgeglichen gelten.

Im Zuge der faunistischen Erhebungen 2020 konnten auf der Fläche und im nahen Umfeld insgesamt 53 Vogelarten registriert werden, die im Wesentlichen durch weitere Erhebungen 2023 bestätigt wurden. Die überwiegende Zahl der nachgewiesenen Brutvögel ist in den umgebenden Heckenstrukturen zu verorten. Die Feldlerche wurde außerhalb der Planungsfläche auf den höher gelegenen Acker- und Grünländern nachgewiesen. Innerhalb des Eingriffsreiches, d.h. der Modulbelegungsfläche befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Fortpflanzungsstätten. Die Fläche wird jedoch als Nahrungsraum intensiv genutzt, wobei auch der besonders planungsrelevante Rotmilan über der Fläche mehrfach im Suchflug, allerdings ohne konkreten Zugriff beobachtet wurde. Der Frage, ob sich daraus eine essentielle Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum ableiten lässt, wurde im Rahmen einer literaturgestützten Analyse nachgegangen. Im Ergebnis ist sie aus der Datenlage nicht rechtssicher herleitbar. Dennoch wird auch unterhalb der rechtsrelevanten Auslegung ein externer Ausgleich zur Nahrungsraumaufwertung als notwendig erachtet und bauplanerisch in unmittelbarer Nachbarschaft festgesetzt. Eine Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel ist nicht belegt. Für die lokale Fledermausfauna kann angenommen werden, dass sich die Planungsfläche aufgrund weitgehend fehlender Leitstrukturen nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Quartiere sind nicht betroffen, da keine Bäume mit höheren Stammstärken und möglichen Quartierstrukturen auf der Planungsfläche fehlen. Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund der bekannten Verbreitung oder der Habitatbedingungen am Standort nicht zu rechnen. Die im Bereich des südexponierten Saumes entlang der Hecke entdeckte Zaun-

eidechse erwies sich als Fehlbestimmung. Präsent ist die Waldeidechse.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Der Verlust an Bodenfunktion durch die geringe Versiegelung dürfte aus pedologischer Sicht durch die ausbleibenden Trittbelaustung und Düngung kompensiert werden.“ (Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan und Teiländerung Flächennutzungsplan „Solarpark Wolfersweiler“, ARK Umweltplanung und –consulting, Saarbrücken, Stand 02.10.24)

### Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Dies ist nur unter der Zuhilfenahme landwirtschaftlicher Flächen möglich.

Der als Sondergebiet festgesetzte Teilbereich besteht teilweise aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden. Außerdem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden.“

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Der Solarpark leistet einen Beitrag zur Er-

reichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

### Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

### Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist durch einen Feldwirtschaftsweg gewährleistet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein dauerhafter Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich größtenteils auf die Bauphase sowie auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Durch den Betreiber der PV-Anlage wird sichergestellt, dass die vorhandenen verkehrlichen Anbindungen nach Bau der Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.

### Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beleuchtungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modulreihen eine vermindernde Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

### Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachtentnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

### Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

### Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Gem. § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

### Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren, negativen Auswirkungen auf die Umwelt bei Beachtung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

### Argumente gegen die Verabschiebung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren;

allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

### Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung überwiegen deutlich. Die Umsetzung der energetische- und klimaschutzpolitischer Zielsetzungen und-vorgaben der Bundesregierung sind von zentraler Bedeutung. Es gibt keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft, umweltschützende Belange bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Trotz der temporären Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und der Eingriffe in Natur und Landschaft überwiegt das öffentliche Interesse, die Planung umzusetzen. Die Gemeinde kommt somit zu dem Ergebnis, der Teiländerung gem. § 2 EEG 2023 Vorrang einzuräumen.